

franzosenfeindlichen Richtungen, der Nemouristen usw. Schon 1638 war ein Genfer Uhrmacher dort ansässig, und um 1700 stand die Uhrmacherei in Neuveville in hoher Blüte, was z. B. aus dem Nachlaß des bekannten Theodor

Petitmaitre hervorgeht, in dem sich die verschiedenartigsten Uhren fanden, mit Schlagwerk und Repetition, Uhren mit Minuten, eine Uhr mit großer Unruh, auch Wecker und Zimmeruhren. (II/455) Folnir.

## Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Reichsfinanzhof und Anerkennung der Buchführung.

In mehreren uns zur Kenntnis gebrachten Fällen sind buchmäßige Gewinnermittlungen seitens der Veranlagungsbehörde u. a. beanstandet worden, weil im vorhergehenden Jahre bei einem geringeren Umsatz ein größerer Gewinn erzielt war. Meist ist dann das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt worden. Schätzte letzterer den Gewinn höher als das Buchergebnis, so erfolgte Veranlagung im Wege der Schätzung. Ein Sachverständiger kann wohl über die in der Branche üblichen Gebräuche gehört werden, er kann aber aus ersichtlichen Gründen nicht über den erzielten Gewinn eines Berufsgenossen urteilen, ohne dessen Geschäftsbetrieb eingehend geprüft zu haben. In einem Urteil vom 7. März 1928 (VI. A. 82/28) beschäftigt sich der Reichsfinanzhof mit einer ähnlichen Sachlage. Er hebt dabei hervor, daß formell ordnungsmäßig geführte Bücher die Vermutung sachlicher Richtigkeit für sich haben. Aufgabe des Finanzamtes sei es anderenfalls, den Beweis für die Unrichtigkeit der Bücher zu führen. Keinesfalls genüge es zur Verwerfung der Buchführung, wenn ein oder mehrere Sachverständige das Betriebsergebnis höher schätzten. Die Tatsache, daß früher ein erheblicher Gewinn bei kleinerem Umsatz erzielt sei, hätte nur Anlaß zur Anstellung weiterer Ermittlungen durch das Finanzamt bilden können. Diese Tatsache werde auch dadurch genügend erklärt, daß der Gewerbetreibende seine Verkaufspreise nicht nach den Gestehungskosten, sondern nach den Marktverhältnissen festgesetzt habe. Diese Behauptung hätte das Finanzamt widerlegen müssen. Es sei nicht Sache des Steuerpflichtigen, den Nachweis richtiger Kalkulation zu erbringen.

Soweit die Frage der Anerkennung der Buchführung davon berührt wird, scheint das Urteil des Reichsfinanzhofs im Widerspruch zu dem vom 23. Novbr. 1927 (VI. A. 686/27) <sup>1)</sup> zu stehen. Das oben zitierte Urteil spricht ausdrücklich aus, daß formell ordnungsmäßig geführte Bücher die Vermutung sachlicher Richtigkeit für sich haben, solange das Finanzamt den Beweis der Unrichtigkeit nicht erbringt. Das Urteil führt ferner aus, daß es zur Verwerfung der Buchführung nicht genüge, wenn mehrere Sachverständige den Gewinn höher schätzen. Demgegenüber läßt das frühere Urteil Einkommenschätzung abweichend von dem Ergebnis einer formell einwandfreien Buchführung zu. Dies unter der Voraussetzung, daß ein offenes Mißverhältnis zu Erfahrungssätzen sich nicht durch das Vorliegen besonderer Umstände erklären lasse. Nun stützen sich aber doch die sogenannten Erfahrungssätze ebenfalls auf Gutachten von Sachverständigen. Wenn demnach das eine Urteil den noch dazu für den einzelnen Fall angeforderten Gutachten von Sachverständigen nicht die Bedeutung beimißt, die Unrichtigkeit der Buchführung schlüssig zu beweisen, so muß diese Folgerung analog auch Geltung haben, wenn das Ergebnis von Erfahrungssätzen abweicht. Und zwar selbst dann, wenn keine besonderen Gründe hierfür ersichtlich sind.

<sup>1)</sup> Wir verweisen auf S. 163 der Nr. 9 der UHRMACHERKUNST, ferner insbesondere auf S. 339/340 in Nr. 19 der UHRMACHERKUNST und empfehlen das darin erwähnte sehr einfache Buchführungsformular, welches den steuerlichen Anforderungen gerecht wird.

### Zur Aufwertung der alten Lebensversicherungen.

Wie bereits in Nr. 11 der UHRMACHERKUNST auf S. 200 mitgeteilt, rechnet man bei den Ansprüchen aus alten Lebensversicherungsverträgen mit einer zwischen 12 und 16,5% liegenden Aufwertungsquote. Einige Gesellschaften werden aber ihren Altversicherten eine sogar erheblich über 16,5% hinausgehende Aufwertung zu gewähren haben. Nur von wenigen Gesellschaften liegt das endgültige Ergebnis der Aufwertung vor; manche haben die Teilungspläne so weit fertig, daß sie nur noch der Genehmigung bedürfen, bei anderen wird noch geraume Zeit bis zur Erledigung der Abschlußarbeiten vergehen.

Bisher sind folgende Ergebnisse bekanntgeworden:

Karlsruher Lebensversicherungsbank a. G.	16 $\frac{1}{2}$ %
Karlsruher Lebensversicherung A.-G.	16 $\frac{1}{2}$ %
A.-G. für Lebens- und Rentenversicherung (früher: „Nordstern“, Teutonia [Leipzig], Vaterländische und Schlesische Lebens- vers.-A.-G.)	12 $\frac{1}{2}$ %
Allgemeine Rentenanstalt Stuttgart	etwa 21%
Alle u. Neue Stuttgarter Lebensvers.-Ges.	21%
Alle Leipziger Lebensvers.-Ges. a. G.	21%
„Iduna“ Lebensvers.-Ges.	18%
Friedrich Wilhelm Lebensvers.-A.-G.	18%
Alle u. Neue Concordia Lebensvers.-Ges.	14%
Basler Lebensvers.-Ges.	14%

Versicherungsansprüche, die bereits vor dem 14. Feb. 1924 durch Todesfall oder Ablauf des Vertrags fällig geworden sind, gelangen nach Genehmigung des Teilungsplanes in Höhe des Aufwertungsanteils zuzüglich Zinsen seit 14. Februar 1924 in der Regel zur Auszahlung. Dies dürfte jetzt bei den drei erstgenannten Gesellschaften der Fall sein. Die Treuhänder sind übrigens berechtigt, auf Antrag auf bereits fällige Versicherungen Vorauszahlungen zu leisten. (II/454)

### Vermögensanfälle, die Einkommensteuerfreiheit genießen.

Von der Einkommensteuer sind einmalige Vermögensanfänge befreit. Hierunter fallen z. B. Schenkungen; das sind Zuwendungen, die nicht als Gegenleistung für gewisse Leistungen gegeben werden. Eine Zuwendung, die sich als eine nachträgliche Bewilligung für geleistete Dienste darstellt, ist keine Schenkung, die Einkommensteuerfreiheit genießt. Auch Aussteuer und Ausstattung unterliegen nicht der Besteuerung des Einkommens. Aussteuer ist das, was ein Vater der Tochter im Falle ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts verpflichtet ist zu gewähren. Im Gegensatz zur Aussteuer besteht eine Pflicht zur Ausstattung, die dem Sohne oder der Tochter mit Rücksicht auf die Verheiratung oder zur Selbständigmachung zugewendet wird, nicht. Von der Einkommensteuer sind weiter befreit Erbschaften und Lotteriegewinne. Ferner unterliegen nicht der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz: Kapitalempfänge auf Grund von Lebensversicherungen, worunter auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherungen gerechnet werden, weiter Kapitalabfindungen, die als Entschädigungen für Unfälle und Körperverletzungen zu zahlen sind.

Nur die einmaligen Vermögensanfänge (Einkünfte) sind hiernach befreit, steuerpflichtig sind dagegen die wiederkehrenden Bezüge, wie z. B. Renten.